

5.

Die Mauerer und Zimmermeister sollen inbessen bey weiterer Löschung des Feuers mit ihren Gesellen und Knechten mit weiterer Arbeit continuiren, und des Endes bey den Directoren und wachhabenden Bürger-Officieren sich stellen und anmelden; so dann die denenselben zukommenden Anweisungen ohnweigerlich verrichten.

6.

Wenn von den Mauer- und Zimmerleuten, Leyendeckern, und Schornsteinfegern wehrender Feuersbrunst einer hart beschädiget würde, demselben soll auf Verlangen beygesprungen, und das Nöthige zur Cur und Unterhalt angeschaffet werden.

7.

Derjenige, so aus den Häusern wehrendem Feuer, oder von den daraus bereits gebrachten Sachen etwas entwendet, und dierethalb überführt wird; soll als ein offener Dieb gehalten, und nach den Rechten des Kaisers Caroli V. ohne zu gewärtigen habender Gnade exemplarisch gestrafet werden.

8.

Die Untersuchung, wodurch das Feuer veranlasset worden, ist und bleibt bey dem zeitlichen Magistrate, wenn es bey Schagbaren entstanden: Wir sind aber nicht gemeinet, ohne besondere wichtige Ursachen zu der Bestrafung dieser ohnehin Unglücklichen schreiten, noch ihnen andere werthe Köfen aufbinden zu lassen, wenn sie nur keiner besondern Fahrlässigkeit überwießen werden können, und gleich bey dem verspürten Feuer Lermen gemacht, und um Hilfe gerufen haben: sondern es sollen in solchem Falle die gewöhnlichen Prämien, für Beybringung der Feuerspreitzen, und für die sich besonders hervorthuenden Schornsteinfeger und Arbeiter de Concert mit der Brand-Societät-Commission determinirende Belohnungen aus der Brand-Societät in Ansehung des, derselben durch eine schleunige Dämpfung des Feuers, zuwachsenden großen Nutzens angeschaffet werden.

9.

Gegenwärtige, zum Besten der Stadt Eingeseßenen zum Druck zu befördernde neue Brandordnung soll so wohl von Freyen, als Schagbaren, Geistlichen, als Weltlichen, so weit selbe einen jeden betrifft, genauest befolget werden.

10.

Im Falle aber einer sich dieser neuen Brandordnung widersetzen, derselben gehorsamst nicht nachkommen, oder hierinnen faumfelig seyn würde; so soll derselbe ohne zu hoffen habender Gnade mit bereits determinirter oder willkühriger Strafe angesehen, und zur Zahlung derselben executiv angehalten werden: welche Strafgeder dann von dem Magistrate in der Brand-Cassen zur Verbesserung der Bereitschaft zu berechnen und anzuwenden sind.

Schließlich soll gegenwärtige Verordnung, damit sie desto besser bekannt gemacht und gefasset werde, nicht allein den Tag vor Thomas Apostoli auf dem Rathhause der Bürgerschaft, sondern auch bey der er-

stern darauf folgenden Amtsversammlung bey den Nemtern von den Gemeindefürstern vorgelesen: auch hiesigem Stadt-Magistrate hinlängliche Exemplaria dieser Brandordnung zugestellt werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten geheimen Ranzley-Insigels. Gegeben Münster den 27. Novembr. 1770.

(L. S.) Maximilian Friderich,  
Churfürst.

Vt F. F. von Fürstenberg.

N. A. A. Schilgen.

Nr. 43.

Verordnung wegen Räumung der Bäche, Flüsse und Zuggraben vom 11. Mai 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erz-Bischof zu Köln, Bischof zu Münster, &c. &c.

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Obwohlen die Reinigung und Ausräumung der Bächen, Flüßten und Nebenflüssen oder Zuggraben durch vorherige Landsherrliche Verordnungen mehrmahlen gnädigt anbefohlen, so ist doch solches zumahlen bey vorgewesenen Kriegszeiten nicht gehörig befolget, und dahero veranlasset worden, daß die an den Bächen und Flüßten liegenden Wiesen- und Weydegründe nicht gehörig abgenuzet, die Aecker bey feuchten Jahren für Bewässerung nicht gesichert, noch vom Wasser entlediget werden können. Wie aber solches bey nassen Jahreszeiten sowohl den privaten Eigenthümern solcher Gründe als ganzen Gemeinheiten (welche dadurch ihre Gründe und Ländereyen gehörig zu cultiviren und abzunuzen behindert werden) zum merklichen Schaden gereicht; So haben Wir auf Landständisches Ansuchen es nöthig zu seyn erachtet, hierunter durch eine fernere Landsherrliche Policy-Verordnung dem gemeinen Besten näher vorzusehen.

Wir verordnen und befehlen dahero gnädigt, wie folget:

1. Flüsse und große Bäche, die gar zu sehr verschlammet, oder vertieft sind (welches dem beamtlichen Ermessen überlassen wird) sollen durch ganze Gemeinheiten und Kirchspielen, deren Eingeseßene Gründe daran liegen haben, oder welchen durch Räumung solcher Flüßten und Bächen eine Abwässerung der Gründe verschaffet werden kan, wie auch derer gemeine Weyden und Krüften sich an solche Bäche und Flüße erstrecken, gereinigt, geraumet, erweitert und

vertieft werden, so, wie es die Umstände und der Endzweck dieses Edicti erfordern.

Diese Arbeit ist als die Grundlage anzusehen, um nicht allein den nahe daran liegenden Gründen, sondern auch dem ganzen benachbarten District die nöthige Abwässerung zu verschaffen.

2. Mit den Flüssen und Bächen durch deren Raumdung dem Publico der mehreste Vortheil zu verschaffen stehet, ist also in diesem Jahr der Anfang zu machen, zu welchem Ende
3. Beamten angewiesen werden von selbigen in Zeit von zween Monaten ein Verzeichnuß, durch welche Kirchspiel solche fließen, nebst einer Anzeige, wie sie geräumt, erbreitet und vertieft werden müssen, mit Beyfügung einer Repartition, durch welche Gemeinheiten oder Kirchspiel von Distanz zu Distanz diese Arbeit zu verrichten seyn, nach der zu Ende dieser Verordnung angefügten Instraction an Unseren Geheimen Rath einzuschicken, und darauf den weiteren Befehl, welcher bey ersterer dazu bequemen Jahreszeit ohne Aufenthalt zu vollziehen ist, zu gewärtigen; Sollten Beamten hiezu eines Werkverständigen ohnumgänglich benöthiget seyn, können sie einen, um gedachten Plan bey grossen Flüssen und Bächen verfertigen zu helfen, auf Kosten besagter Gemeinheiten zuziehen, jedoch ist solches mit möglichster Menage zu verfügen, und dabey keine andere Kosten als behuf solchen Werkverständigen nöthig, zu veranlassen.
4. Da diese Raumdung nicht allein zum Besten der Schatzpflichtigen, sondern auch der Befreyten geschieht, so müssen auch diese pro Rata des zu erwarten habenden Nutzens, oder auf eine andere billige mit den Interessirten Concertirnde und per Majora zu bestimmende Artz zu solcher Arbeit concurriren.
5. Wenn demnach gedachte Hauptraumdung und Repartition begünstiget, obsonst dieserhalb etwas näheres von besagtem Unserem Geheimen Rath verordnet worden, so daß es auf dessen Vollziehung ankommt, alsdann haben Beamten gedachter Repartition zufolge bey der zu solcher Arbeit bequemen Jahreszeit und Witterung diese Arbeit districtweise unter die Kirchspiel, Bauerschaften oder Gemeinheiten und andere dazu concurrirnde Interessirte zu vertheilen, oder gar noch enger Subrepartitiones zu machen, damit jedes Erbe oder Kotten die ihm zurepartirte Arbeit desto geschwinder zu verrichten und zu vollenden ermuntert werde. In Fällen aber, wo dieses nicht füglich geschehen könnte, sollen Bögte und Führer zur Aufsicht, daß die Arbeitenden zu rechter Zeit erscheinen, und ihre Arbeit fleißig verrichten, beamtlich angewiesen werden, wofür dem Bogten oder Führeren nach vollendeter Arbeit aus Mitteln der Gemeinheit für jeden Tag sothaner Aufsicht 4 Schil. 8 Pf. zuzulegen seyn.
6. Wenn nun die Ausraumung, Erbreit- und Vertiefung der Flüssen und grossen Bächen gehörig geschehen ist, so sollen in Zukunft dieselbigen in ihrer Breite und Tiefe von den Eigenthümern der daran schliessenden Gründen ohne Unterscheid, ob solche frey oder schatzpflichtig, durch erforderliche Ausraum- und Reinigung unterhalten, und zu dem Ende nach geschehener vorgedachter Raumdung die Breite

und Tiefe abgezeilet, und solche Abzeilung zur künftigen Richtschnur genommen werden.

7. In Aufsicht der geringen Feld-Bächen, welche von den Eigenthümern der daran schliessenden Gründen ohne große Beschwer geräumt werden können, fortan der Nebenflüssen und Suggaben, auch Seitenfluten genannt, hat es dabey, daß zwischen und entlang solcher Privat-Gründen von deren Eigenthümern, in Heyden und gemeinen Feldern aber von den darinnen Interessirten Befreyt, und Ohnbefreyten, so weit Erstere hievor dazu concurrirt haben, solche Raumdung verrichtet werden müsse, sein Bemenden, und damit dieses wie auch dasjenige, was in vorstehendem Sten Spcho verordnet ist, geziemend besolget werde, sollen durch Abpfählungen die Tiefe und Breite solcher Bächen durch den Schau-Nichteren bestimmet, sodann jährlich die Schauen in den Monaten Majo und Septembri in Vorgang eines wenigstens 14 Tage vor der vorzunehmenden Schau dieserhalb zu erlassenden Publicandi angestellt werden, und zwar von denjenigen, welche die Schaugerechtigkeit hergebracht haben, bey welcher Schau dann jene, welche die schuldige Ausraumung nicht verfügt haben, in Continenti und ohne Process-Weilläufigkeiten in eine Strafe von einem Rthlr., und die dieserhalb in ihrem Amte saumhaften Bauurichter in 3 Rthlr. fällig erkläret, jenen anbey sofort ein neuer Terminus bey doppelter Strafe anbestimmet werden solle. Ob und wie diese Schau gehalten worden, darüber sollen diejenigen, so die Schaugerechtigkeit haben, alle Jahr den Beamten die Anzeige thun, welche in dessen Ermangelung solches Unserem Geheimen Rath anzuzeigen haben. An Orten aber, wo keine besondere Schaugerechtigkeiten hergebracht sind, wird diese also vorzunehmende Schau oder Besichtigung Unseren Beamten (welche auch des Orts Richter dazu gebrauchen können, sich aber alsdann referiren lassen, und alles der Intention gegenwärtigen Edicti gemäß besorgen müssen) aufgetragen, welche solche zur rechten Zeit vornehmen, jedoch auch, daß sie dieselbe vornehmen werden, wenigstens 14 Tage vorher publiciren lassen sollen, damit durch eine schleunige zu verrichtende Ausraumung die Unterthanen ihrem Schaden noch vorzukommen können. Bey dieser Schau ist auch besonders auf den schädlichen Kribben wohl acht zu haben, daß nämlich in kleinen Flüssen und Bächen gar keine herausstehende, oder so genannte Kopfkribben geduldet werden, inmassen hieselbst jeder seine Ufer mit Zaunkribben besäßigen kann, an grossen Flüssen aber stehet es zwar den Eigenthümern des abbrechenden Ufers frey, solche Kopfkribben anzulegen, jedoch in solchem Directions-Winkel, daß dadurch dem anderseitigen Ufer kein Schade zugefüget werde. An anwachsenden Ufer dürfen aber dergleichen Kopfkribben nicht, sondern nur Zaunkribben zur Conservation des Ufers angelegt werden.
8. Wie durch Befolgung dessen, was hienoben gnädigt verordnet ist, der Grund zu der so nützliche als nothwendige Auswässerung zwar gelegt wird, diese aber doch nicht zur gehörigen Wirkung gebracht werden kann, wenn nicht durch Ausraumung der Becken- und wo es nöthig, durch Anlegung besonderer Abwässerungsgraben die Bände-

reyen abgetrocknet, und das Wasser in die Flüsse und Bäche abgeführt wird; So ist Unser gnädigster Befehl, daß auch die Hecken-Gräben an den Dörfern, wo es erforderlich, von dem Grund-Eigenthümern ausgeräumt werden sollen, und wie dieses oftmahlen deshalb die Abwässerung doch noch nicht zu Stande bringen kan, weiln zwischen dem abzuwässernden Grunde, und der Bache oder anderem Abflusse Privat-Gründe gelegen, wovon die Eigenthümer die Durchleitung des Wassers nicht gestatten wollen, es auch zuweilen einem Privaten gar zu schwer fällt die nöthigen neuen Abzugsgräben allein zu verfertigen; So verordnen Wir zum gemeinen Besten hiemit weiter

9. Daß auf den Fall, wenn es nöthig wäre einen neuen Abzug- oder Wasserleitungs-Graben von den abzutrocknenden Gründen, Feldern, Gehölzen, oder Brücken durch eine gemeine Heyde, oder durch gemeine Brüche zu führen, es demjenigen, welcher solche Ableitung zu seinem Nutzen verlangt, frey stehen solle, diesen Graben durch die gemeine Heyde oder Bruch, jedoch auf seine Kosten zu führen, wobey aber derselbige, falls es nöthig erachtet wird, hin und wieder Brücken oder Uebergänge für das Vieh, auch zur Communication ohnungänglich nöthiger Plaggen und sonstiger Weegen ebenfalls auf seine Kosten anzulegen schuldig ist. Daseru aber auch die Gemeinheit, wodurch jetztgemelter Zuggraben geführt werden will, davon selbst einen merklichen Nutzen haben mögte, soll auch diese zu dessen Anlegung der Willigkeit nach zu concurriren gehalten seyn. Und damit dieses nützliche Werk durch ohngegründete, oder nur auf Weitläufigkeiten abzielende Protestationen oder Widersprüche nicht aufgehalten werde: So ist Unser gnädigster Befehl, daß wenn der oder diejenigen, so die Durchführung gedachten Communications-Grabens nöthig erachten, zur Entschädigung sich erbieten, und dieferhalb Sicherheit stellen wollen, dagegen keine gerichtliche Mandata statt finden, sondern die Beamten die beyderseitigen Motiva Summarie und ohne Kosten untersuchen, die Sache gültlich zu vermitteln trachten, und in dessen Entstehung alles umständlich an Unseren Geheimen Rath berichten, mithin die fernere Anweisung, ob organo Cautio nem fortzuführen sey, wobey auf die Erheblichkeit des Widerspruchs zu reflectiren ist, gewärtigen sollen.

10. Auf den Fall aber, wann die Abwässerung nicht geschehen könnte ohne das Wasser durch eines andern privaten Graben, oder über dessen eigenthümlichen Grund zu führen, oder gar einen neuen Graben darüber anlegen zu müssen, soll forderstamst der Nutzen, der dem einen, und der Schaden, der dem andern daraus entstehen würde, in Erwägung genommen werden. Hat der eine einen merklichen Nutzen, und der andere keinen Schaden, so kan dieser gedachte Abwässerung auch über seine Privat-Gründe und Graben nicht hindern; Daseru aber ein solcher dadurch Schaden leiden mögte, so müssen die Umstände wohl untersucht werden, und wenn der Nutzen, so aus der Abwässerung entsünde, groß seyn, und zumahlen eine ganze Gemeinheit betreffen mögte, hingegen der Schaden von keiner besonderen Erheblichkeit seyn sollte, derjenige,

über dessen Privat-Gründe das Wasser abzuleiten ist, sich dieses gegen Ersetzung des durch ohnparteyliche Werkverständigen eydlich zu taxirenden, und vorher zu ersetzenden Schadens gefallen lassen. Da auch

11. Sich öfters zuträgt, daß durch Ziehung solcher Abwässerungsgräben einer ganzen Feldmark, oder aber einer ganzen Baurtschaft, so oft einem oder mehreren Kirchspielen Nutzen verhoffet, oder ganze Brüche urbar gemacht werden können; So müssen in solchen Fällen all diejenigen, so dadurch direct oder indirect Nutzen haben, ohne Ausnahm zu solcher Arbeit, und den etwa erforderlichen Kosten beyzutragen, beamtlich angehalten werden.
12. Haben Beamte darauf zu sehen, daß nicht allein die Graben an den Landstraßen und Weegen, in gefolg vorherigen wegen der Weegebesserung erlassenen Edicts, in gehöriger Tiefe und Breite erhalten, sondern auch denselben der Abzug und Abfluß verschaffet werde, und wie dieses letztere oftmahlen daran haftet, daß der Graben am Weege in des einen, und der Ort, wodurch die Abwässerung geführt werden muß, in des andern Jurisdiction gelegen, so soll in solchem Fall der Richter, welchem die Aufsicht solchen Weeges obliegt, den Beamten anzeigen, wo es an der Abwässerung in des andern Jurisdiction fehlet, welche sodann solchen sofort abhelfen, und bey etwa verpöbrender merklicher Hinderniß solches Unserem Geheimen Rath anzeigen sollen.
13. Die Beamten müssen in jedem Kirchspiel die Baurrichter, obsonst dazu am tauglichsten befindenden Personen anordnen, welche wenigstens alle viertel Jahr alles besichtigen und Sorge tragen müssen, daß die vorgeschriebene Ausbaumung geschehe, wovon sie, und wie ein und anderes in diesem Stücke zu verbessern sey, Unsere Beamten Bericht erfassen müssen, welche de plano darunter zu verfügen, und die Saumligen zu Befolgung gegenwärtiger Verordnung anzuhalten haben.
14. Obschon Wir die Execution gegenwärtiger Pollicey-Verfügung eigentlich Unseren Beamten auftragen: So gestatten Wir ihnen jedoch nach Gutfinden die etwaige Vorfälle, so eine besondere Untersuchung erfordern mögten, des Orts Richtern, wenn nicht an ein oder anderen Ort besondere Schaugerechtigkeit hergebracht seye, als welchen Wir auf keine Weise präjudiciren wollen, aufzugeben, welche so dann den Bericht in solchen Pollicey-Sachen an die Beamten abzustatten, und darauf diese das gemessene, gegenwärtiger Verordnung gemäß, zu verfügen, oder allenfalls bey Unserem Geheimen Rath anzufragen haben.
15. Als auch verschiedentlich den Unterthanen ein großer Schaden dadurch zugefügt wird, daß die Müller an den Wassermühlen das Wasser gar zu hoch halten, und bey vielen Regenwetter, und zu besorgenden Fluten die Schütten nicht zeitig genug aufziehen; So versehen Wir Uns zu allen Mühlen-Inhabern gnädigst, daß sie an ihren Wassermühlen den Müllern ein sicheres denken an dem Fluß oder Bächen liegenden Gründen ohnschädliches Ziel mit Couvoocation und Zuziehung der dabey Interessirten setzen lassen, und wie solches

geschehen, denen Beamten in Zeit eines viertel Jahres umständlich anzeigen werden, welche sich dann in diesem Fall so wohl, als wann die Bestimmung des Ziels etwa hinterbleiben mögte, nach den Umständen, und ob das Ziel zu hoch gesetzt, ob der Müller sich darnach richte, oder aber nach der Willkühr das Wasser aufhalte, auch ob etwa ein Nebenüberfall und Umfluß nöthig, sich zu erkundigen, darüber an Unseren Geheimen Rath zu berichten, und von daher die nähere Anweisung zu gewärtigen haben, jedoch soll bey entstehenden Widersprüchen in den Fällen, wo eine Entschädigung zu bestimmen ist, dieserhalb der Recurs an die ordentlichen Gerichter einem jeden vorbehalten, und der §. 14. enthaltenen Verordnung ohn- nachtheilig, auch die Execution ohnaufhaltlich hiemit verstattet seyn; Inbessen soll auf die Müller genaue Obacht gegeben, und derjenige, so sich an dem gesetzten Ziel nicht halten, oder über die Schütten (welche eigentlich nicht höher, als das Ziel, seyn sollen) Aufschläge gebrauchen, oder auch diese nur in der Mühle oder zu Haus haben (als welches für ein Zeichen des Unterschleifs zu halten ist) in eine Geldstrafe von 15 Rthlr. (wovon der Denantians ein Drittel mit Verschweigung seines Rahmens zu genießen hat,) fällig erklärt, auch dem Befinden nach mit der Zuchthaus-Strafe belegt werden, an den Orten aber, wo im Sommer die Mühlen-Schütten ausgezogen werden müssen, soll darauf, daß solches geschehe, genau gehalten und geachtet werden.

16. Werden die Beamten gnädigst angewiesen darüber, wie gegenwärtige Verordnung befolget, was dieser zufolge geschehen sey, oder annoch geschehen müsse, jährlich in dem Jahrberrichte, nach bepliegender Instruction, umständliche Anzeige zu thun.

Damit nun diese Unsere, auf das gemeine Beste abzielende gnädigste Willensmeinung zu eines jeden, den es angehet, gehorsamster Nachachtung bekannt werde, solle gegenwärtige Verordnung gehörig publiciret und affigiret werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vordruckten Geheimen Kanzeley-Insigels. Bonn den 11ten May 1771.

(L. S.)

Maximilian Friderich,  
Churfürst.

Vt F. F. von Fürstenberg.

N. A. A. Schilgen.

No. 44.

### Verordnung in Betreff der Holzanzpflanzung und Dämpfung des Wehesandes, vom 21. Mai 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erz-Bischof zu Köln, Bischof zu Münster, &c.

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Indem die gemeinen Marken Unseres Hochstifts Münster vom Holze entblößet, überhaupt auch die Kemter Sassenberg, Rheine, Meppen, Cloppenburg und Bechte mit wenigem Bau- und Brandholze, hingegen mit weilläufigen Gemeinheiten und oden Gründen versehen, und mit vielem schädlichen Weh- oder Flug-sand belastet sind, welcher nicht nur zu gar nichts dienet, sondern auch dem benachbarten Plaggen-Matte, und cultivirten Gründen zum Verderb gereicht, und dahero mit vieler Mühe gedämpft werden muß; So haben Wir mit Beziehung und auf Antrag treu gehorsamsten Landständen es nöthig zu sein crachtet, Unsere auf Wohl des Landes zielende Fürst-Bäterliche Absichten auch dahin zu richten, daß in gedachten Stücken eine nüglichere öconomische Behandlung eingeführt werde. Zu diesem Ende beziehen Wir uns forderfamst auf die von uns unterm 16. September 1768. 25ten März 1768. und 16ten Junii 1768. erlassenen Marccal-Edicten, und wollen gnädigst, daß selbige mit mehrerem Eifer, als es bis hierhin an verschiedenen Orten geschehen, ins besondere aber der, zu dem Endzweck gegenwärtiger Verordnung eigentlicher gehöriger §. 8. des Edicti vom 16ten Junii 1768. befolget werde, als welcher dahin gehet, daß die Markenrichter, zumahlen in den Gegenden, wo es an Bau- und Brennholz ermangelt, auch der künftige Brandholzes- und Torf-Mangel drohet, darauf bedacht sein sollen, daß die Holzmarken ganz oder zum Theil geheilt, oder jedem interessirten zum Holzgewächs und seinem privat-Eigenthum ein sicheres angewiesen, oder, wenn solches füglich nicht zu Stande gebracht werden könnte, die Wiederanzpflanzung des Holzes und Anlegung der Eichelkämpen vorgenommen, auch ein sicherer District zum Holzgewächs angewiesen, in Zuschlag gebracht, und, nach Art des Grundes, mit dem sich am besten dazu schickenden Holzarten besäet oder bepflanzt, und solche wenigstens so lange, bis das Wiche an dem Holze keinen Schaden mehr thun kann, in Zuschlag gelassen, und mit solcher Zuschlagung von Zeit zu Zeit District weise fortgeföhren; ins besondere auch der Bedacht darauf genommen werden soll, daß in den Gegenden, wo der Grund zum Eichen- oder Buchenholz sich nicht wohl, aber zu Föhren und Tannen schicket, diese gefäet oder gepflanzt werden. Nun ist zwar zu Unserm gnädigstem Wohlgefallen in einigen Kemtern der Anfang bereits gemacht worden, in den Gemeinheiten Zuschläge zu machen, und selbige mit Föhren oder Tannen zu besäen; welen aber hierdurch der vorgesezte Endzweck, und besonders die mit der Dämpfung des Flug- oder Wehesandes füglich zu verknüpfende Absicht